



Satzung

der

Freilichtbühne Mörschied e.V.

Karl-May-Weg 1

55758 Mörschied

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freilichtbühne Mörschied e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Mörschied und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach (VR 11038) eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist vom 01. Oktober bis 30. September.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Kunst und Kultur zu fördern, insbesondere die darstellende Kunst und das Laienschauspiel.
- (2) Er setzt sich dabei folgende Ziele:
 1. die regelmäßige Aufführung von Bühnenstücken
 2. die Förderung kreativer Bühnengestaltung

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Vereinsämter, Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtliche Mitglieder des Vereins. Bei der Geschäftsführung ist diejenige Sorgfalt anzuwenden, die auch in eigenen Angelegenheiten angewandt wird. Die Haftung wird nach den Vorschriften des BGB vereinbart.
- (2) Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder des Vereins eine einmalige Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Übersteigen die Aufwandsentschädigungen 500 Euro (fünfhundert) im Jahr je Mitglied, so hat hierüber eine Mitgliederversammlung im Voraus zu entscheiden.

§5 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Dem Verein können angehören:
 1. Ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
 2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 3. Ehrenmitglieder
 4. Beitragsfreie Mitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch den Tod
 2. durch den freiwilligen Austritt
 3. durch Ausschluss
- (4) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- (5) Ein Mitglied, das mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.

- (6) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Der Bescheid darüber ist schriftlich zu begründen. Gegen diesen Bescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags.
- (8) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres zu entrichten.
- (9) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen einem Mitglied für ein Jahr Beitragsfreiheit gewähren.
- (10) Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die sich gemäß der Vereinsordnung um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§6 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

(1) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied ist.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem stellvertretenden Schriftführer

(3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.

(5) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

(6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.

(7) Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.

(8) Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Dem Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des Vereins, insbesondere hat er:

1. im Sinne der in §2 bezeichneten Aufgaben aktiv zu sein
2. die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen
3. die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen
4. den Jahresbericht, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu erstellen

5. über Aufnahmeanträge zu entscheiden
6. sich einer sparsamen und ordentlichen Haushaltsführung zu befleißigen
7. die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten

(10) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(11) Tritt ein Vorstandsmitglied oder der gesamte Vorstand geschlossen vorzeitig zurück, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um ein neues Vorstandsmitglied oder einen neuen Vorstand wählen zu lassen. Bis dahin müssen die Geschäfte weitergeführt werden.

(12) Jede offizielle Veränderung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist unverzüglich dem Amtsgericht Bad Kreuznach zu melden.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern und ist oberstes Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mit einer Frist von 14 Tagen mindestens einmal jährlich unter der Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich übermittelt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten an den Vorstand ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (5) Anträge müssen grundsätzlich schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht satzungsgemäß dem Vorstand übertragen sind.
Insbesondere:
 1. beschließt sie über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 2. entscheidet sie über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 3. entscheidet sie endgültig über den Ausschluss eines Mitglieds
 4. genehmigt sie den Jahresbericht und den Haushaltsplan
 5. entlastet und wählt sie den Vorstand und die zwei Kassenprüfer für 2 Geschäftsjahre
 6. erledigt sie ordnungsgemäß vorgelegte Anträge
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme des §10 unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Handaufheben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, jedoch ist auf Antrag eines Mitglieds geheim abzustimmen.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu bestätigen ist.
- (11) Dringlichkeitsanträge werden nur mit einer zwei Drittel Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen.
- (12) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§9 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, satzungsergänzende Ordnungen zu beschließen.
- (2) Diese müssen den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Ordnungen.
- (3) Die Ordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung. Sie werden damit nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Es können folgende Ordnungen erlassen werden:
1. Vereinsordnung
 2. Geschäftsordnung
- (5) Die Vereinsordnung soll durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ein entsprechender Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und hiervon mindestens drei Viertel einer Auflösung zustimmen.
- (3) Wird die hierzu erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einzuberufen. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl mit einer Mehrheit von drei Vierteln die Auflösung beschließen.
- (4) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung beim Amtsgericht und beim Finanzamt anzumelden. Der Meldung muss eine Niederschrift des Auflösungsbeschlusses beigefügt werden.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke hat die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu entscheiden, für welche gemeinnützigen Zwecke die Mittel verwendet werden.
- (6) Liquidator ist der geschäftsführende Vorstand. Er hat:
 1. laufende Geschäfte zu beenden
 2. Forderungen geltend zu machen
 3. das Vermögen in Geld umzusetzen
 4. Gläubiger zu befriedigen
 5. das Restvermögen an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Organisation abzutreten

§11 Schiedsvereinbarung

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das zuständige Schiedsgericht der Verbandsgemeinde Herrstein entschieden.

§12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.01.2012 in Mörschied beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
- (3) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mörschied, den 29.01.2012

Ronny Süß
1. Vorsitzender

Marcel Gillmann
2. Vorsitzender

Sascha Klein
Kassenwart